Stadt Luzern
Kultur und Sport
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.kulturundsport.stadtluzern.ch

T 041 208 82 40
kultur@stadtluzern.ch

Luzern, 27. Oktober 2026

Kulturförderung: Leitfaden Kinoförderung 2027 – 2030

1 Kinoförderung 2027 – 2030

Die Stadt Luzern richtet ab dem 1.1.2027 städtische Kinofördermittel in der Höhe von jährlich Fr. 400'000.– aus. Dadurch soll die Kinolandschaft Luzerns langfristig gestärkt und damit die Angebotsvielfalt im Bereich des aktuellen Schweizer- und Independent-Filmschaffens in der Stadt Luzern und die erforderliche Infrastruktur für die Auseinandersetzung mit dem Medium Film gesichert werden.
Der Kulturförderbeitrag dient als Ausschreibungsgrundlage, auf die sich nicht gewinnorientierte Kinoangebote, insbesondere Programmkinos und Arthousekinos, bewerben können. Die Dienstabteilung Kultur und Sport schliesst mit den Gesuchstellenden, die einen Beitrag erhalten, einen Subventionsvertrag ab, wodurch mehrjährige, leistungsgebundene Beiträge Planungssicherheit schaffen.
Die Kinoförderung stützt sich auf folgenden rechtlichen Grundlagen:
- § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402): Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land
- Reglement über die Förderung von Kultur und Sport vom 27. März 2025
- Reglement über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 (sRSL 0.5.1.1.4)
- Verordnung zum Reglement über das Beitragsmanagement vom 12. Juni 2024 (sRSL 0.5.1.1.5)
- Bericht und Antrag 26/2023 vom 23. August 2023: «Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030»
- Bericht und Antrag 22/2021 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern»
- Bericht und Antrag 7/2024 vom 6. März 2024: «Mobilitätsstrategie 2024-2028»

1.1 Förderkriterien Kinoförderung

Gefördert werden Kinobetriebe mit Standort in der Stadt Luzern mit ganzjährigem Spielbetrieb, die über eine professionelle Organisationsstruktur und Betriebsführung verfügen.

1.1.1 Formale Kriterien

- Rechtsform: der Betrieb muss als eigenständige juristische Person nach Privatrecht (Unternehmen, Verein o.ä.) auftreten
- Professioneller ganzjähriger Betrieb: der Betrieb ist im Kinoregister des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingetragen und hat einen Spielbetrieb während mindestens 10 Monaten pro Jahr
- Aktualität des Programms: Das geplante Programm weist jährlich mehr als 50 Filmpremieren im Bereich aktuelle Independent- und Schweizer Filme auf

- Programmschwerpunkt: Independent- und Schweizer Filme machen mehr als 50 Prozent des geplanten Programms aus
- Zentralschweizer Filmschaffen: das geplante Programm weist einen wesentlichen Anteil an Zentralschweizer Filmvorführungen (inkl. Filmpremieren) auf
- Junges Publikum: das geplante Programm weist auch Filme auf, welche für Kinder und Jugendliche zugelassen sind
- Faire Honorare: Kinobetrieb orientiert sich bei der Entschädigung der Kulturschaffenden in der Vermittlungsarbeit (Filmschaffende, etc.) an den Empfehlungen der jeweiligen Branchenverbände
- Elektronische Gesuchseingabe: Gesuche werden nur in elektronischer Form über die Online-Gesuchseingabe entgegengenommen
- Keine Doppel-Subvention: der Kinobetrieb darf nicht bereits für denselben Zweck von der Stadt Luzern unterstützt werden
- Die Gesuchstellenden weisen aus, inwiefern sie für das Programm auf Unterstützung angewiesen sind, welche weiteren Finanzierungsmöglichkeiten sie nutzen und welche Eigenleistungen sie erbringen

1.1.2 Inhaltliche Kriterien

Jene Gesuche, welche alle formalen Voraussetzungen erfüllen, werden durch die Dienstabteilung Kultur und Sport nach den folgenden Kriterien inhaltlich beurteilt:

- Profil: Bedeutung des Kinobetriebs und des geplanten Programms für die Präsentation von Filmen aus dem Bereich Independent- und Schweizer Film
- Programminhalt und -vielfalt: eigenständig kuratiertes Programm, das gesellschaftlich, geopolitisch oder lokal relevante Themen aufgreift und unterschiedliche filmische Sparten sowie Herkunftsländer abdeckt (Qualität und Vielfalt des Angebots).
- Vernetzung und Vermittlung: Bedeutung des Kinobetriebs als Kulturort mit gelebter Filmkultur und aktiver Publikumsbindung, der die Filme mit vermittelnden und ergänzenden Programmpunkten rahmt, sowie Kooperationen mit lokalen und regionalen Akteur*innen – insbesondere Festivals – pflegt.
- Realisierbarkeit: Umsetzbarkeit des geplanten Programms mit den vorgesehenen Mitteln
- Kinobetriebe, welche Bemühungen sowohl in der sozialen, in der ökologischen wie auch wirtschaftlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit nachweisen können.

Der Nachweis zur Erfüllung der Kriterien erfolgt über die Angaben im Gesuch sowie über die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Subventionsvertrages. Die Beiträge gelten der Präsentation von Independent- und Schweizer Filmen sowie dem damit zusammenhängenden Vermittlungs- und Begleitprogramm. Die städtische Kinoförderung unterstützt damit auch die Filmvermittlung.

1.2 Ausschlusskriterien Kinoförderung

Keine Beiträge werden gesprochen an:

- Kinoangebote ausserhalb der Stadt Luzern
- Kinoangebote von gewinnorientierten Kinobetrieben
- Kinobetriebe, deren Programm überwiegend aus kommerziellen Mainstream-Angeboten besteht
- Kinoangebote von nicht-professionellen Organisationen (Eingabe jedoch möglich bei der Projekt- und Veranstaltungsförderung)

1.3 Gesuchstellung und erforderliche Unterlagen

Gesuche müssen online über das Gesuchsportal der Kultur- und Sportförderung Stadt Luzern eingereicht werden und Nachweis über die Erfüllung der Kriterien (gemäss Kap. 1.1) geben:

- Das Gesuchsdossier (max. 15 A4-Seiten) mit folgenden Kapiteln, bzw. Inhalten:
 - Kurzportrait über die Institution (Ist-Zustand)
 - Mehrjahresstrategie
 - Programmplan und -umfang 2027 sowie Art und Umfang der Begleit- und Vermittlungsveranstaltungen
 - Antrag jährlicher Subventionsbeitrag 2027 bis 2030 inklusive Verwendungszweck
- Detaillierter Finanzplan 2026 bis 2030
 - Übersicht betreffend die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel, Subventionen öffentliche Hand usw.)
- Beilagen
 - Begleitschreiben
 - Statuten
 - bei Aktiengesellschaften zusätzlich: Aktionärsbindungsvertrag
 - Geschäftsbericht 2025 oder 2025/26
 - Programmrückblick 2025 und 2026
 - letzte Jahresrechnung inkl. Anhang
 - letzter Bericht der Kontrollstelle

Führt ein Kinobetreiber mehrere Kinobetriebe und liegen nur einzelne davon auf Stadtgebiet Luzern, so ist für die Gesuchseinreichung eine klar abgegrenzte Spartenrechnung ausschliesslich für den Standort Luzern vorzulegen. Diese muss Einnahmen, Kosten und das Filmprogramm der Luzerner Kinobetriebe gesondert ausweisen, sodass der Einsatz der städtischen Fördermittel und die Erfüllung der Förderkriterien für den Luzerner Standort nachvollziehbar belegt sind.

Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

1.4 Beitragshöhe

Der/die Gesuchssteller*in beantragt für den Zeitraum der Förderperiode 2027 bis 2030 einen jährlichen Subventionsbeitrag. Die beantragte Beitragshöhe berücksichtigt die Voraussetzungen einer Finanzhilfe gemäss Reglement über das Beitragsmanagement der Stadt Luzern.

1.5 Eingabefrist und Budgetvorbehalt

Gesuche für die Förderperiode 2027 bis 2030 müssen bis spätestens am 31. Dezember 2026 eingereicht werden. Die Vergabe der Kinofördermittel erfolgt vorbehältlich des Beschlusses des Grossen Stadtrates zum AFP 2027-2030 und Budget 2027.